



# **Verordnung über die Abfallbewirtschaftung**

## **Vollziehungsverordnung**

### **Gebührenreglement**



# **Verordnung über die Abfallbewirtschaftung**



## **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Wila Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gesundheitsbehörde für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

## **Art. 2 Zuständigkeit**

Die Bewirtschaftung des Abfalls ist Sache der Politischen Gemeinde.

Für die Organisation und Aufsicht der Abfallbewirtschaftung sowie den Vollzug und Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die Gesundheitsbehörde zuständig.

## **Art. 3 Grundsätze**

- 3.1** Die Entsorgung des Abfalls ist für das ganze Gemeindegebiet und für jedermann obligatorisch.
- 3.2** Die Gesundheitsbehörde fördert das umweltgerechte Verhalten durch regelmässige und umfassende Informationen mit dem Ziel,
  - die Abfallmenge zu reduzieren
  - die Abfälle an der Quelle zu trennen
  - wiederverwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen
  - organische Abfälle zu kompostieren
  - die übrigen Abfälle der Kehrichtentsorgung zuzuführen, zu deponieren oder anderweitig umweltgerecht entsorgen zu lassen.
- 3.3** Abfälle sind nach dem neuesten Stand der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Die Wirtschaftlichkeit und Umweltbelastung des Entsorgungsweges ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4** Verursacher, welche grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können verpflichtet werden, diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf umweltverträgliche Art und auf eigene Rechnung selbst zu entsorgen.
- 3.5** Für die Kosten der Abfallbewirtschaftung hat grundsätzlich der Verursacher aufzukommen.

## **Art. 4 Definition**

Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

### **4.1 Siedlungsabfälle**

Die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

### **4.2 Hauskehricht**

Die im Haushalt entstehenden brennbaren, nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfälle.

### **4.3 Betriebskehricht**

Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem aus Haushalten stammenden Siedlungsabfälle entsprechen.

### **4.4 Betriebsabfälle**

Abfälle aus Betrieben, die in ihrer Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen.

### **4.5 Sperrgut**

Brennbarer Hauskehricht sperrigen Charakters, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse passt.

### **4.6 Kompostierbare Abfälle**

Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.

### **4.7 Separat zu sammelnde Abfälle**

Abfälle oder Abfallbestandteile, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung bzw. der separaten Entsorgung zugeführt werden.

### **4.8 Problemabfälle**

Abfälle, deren Entsorgung zusätzliche Massnahmen erfordern, wie z.B. Pneus, Kühlgeräte, Fernseh- und elektronische Geräte.

### **4.9 Bauabfälle**

Sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.

#### **4.10 Sonderabfälle**

Alle in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12.11.1986 erwähnten Abfälle wie Chemikalien, Gifte, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Farben, Laugen, Säuren, Medikamente, Haushaltbatterien, Akkumulatoren, Autobatterien usw.

#### **4.11 Kadaver**

Kadaver, Fleischschaukonfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung.

#### **4.12 Grubengut**

Mineralische Abfälle wie Steine, Steinzeug, Ziegel, Keramik, Spiegel- und Fensterglas.

### **Art. 5 Aufgaben der Gemeinde**

**5.1** Die Gesundheitsbehörde sorgt für die Sammlung, die Abfuhr und die ökologisch sinnvolle Entsorgung von Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut, kompostierbaren Abfällen sowie den separat zu sammelnden Abfällen. Die Gesundheitsbehörde legt in der Vollziehungsverordnung fest, welcher Abfall separat zu sammeln ist.

**5.2** Die Gesundheitsbehörde kann bei einer Aenderung der Verhältnisse die separate Sammlung für einzelne Abfälle einstellen oder bei Bedarf für weitere Abfälle die getrennte Sammlung anordnen.

**5.3** Die Gesundheitsbehörde kann gestützt auf gesetzliche Erlasse einzelne Beseitigungsaktionen und Räumungen durchführen und kann private Initiativen für die Erstellung und den Betrieb von Quartierkompostieranlagen fördern.

### **Art. 6 Abfallerfassung**

#### **6.1 Holprinzip**

Hauskehricht und Sperrgut werden regelmässig eingesammelt.

#### **6.2 Bringprinzip**

Uebrige Abfälle gemäss Ziffer 4.7 sind an den von der Gesundheitsbehörde besonders bezeichneten Sammelstellen abzugeben, soweit dafür nicht besondere Sammeltouren eingeführt werden.

### **6.3 Gebinde**

Kehrichtgebinde sind die handelsüblichen Abfallsäcke, Futter- und Düngersäcke sowie Container.

Die Kehrichtgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

### **6.4 Sammelstellen**

Die Gesundheitsbehörde legt die Sammelplätze fest. Sie kann gestützt auf übergeordnete Vorschriften jederzeit die Schaffung von Sammelplätzen auf privatem Grund verlangen.

Bei Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhausüberbauungen kann die Gesundheitsbehörde das Bereitstellen des Hauskehrichts in Normcontainern verlangen.

Anwohner an Wegen, Stichstrassen ohne ausreichenden Kehrplatz oder Bewohner abgelegener Liegenschaften haben das Abfuhrgut an der nächstgelegenen Fahrroute resp. Sammelstelle bereitzustellen.

### **6.5 Bausperrgut**

Bausperrgut ist in brennbare Bestandteile, Altmetall und Altholz zu sortieren und vom Verursacher selbst der entsprechenden Verwertung und Behandlung zuzuführen.

### **6.6 Organische Abfälle**

Organische Abfälle sind nach Möglichkeit vom Verursacher zu kompostieren. Bei Bedarf können separate Grünabfahren organisiert werden.

## **Art. 7 Unzulässige Entsorgungsarten**

### **7.1 Verbrennen <sup>1</sup>**

Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen ausserhalb von bewilligten Anlagen ist verboten.

Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen.

### **7.2 Ablagern**

Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen ist die Deponierung in dafür vorgesehenen Deponien sowie öffentlichen und privaten Kompostierplätzen.

---

<sup>1</sup> Aenderung von der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1996 genehmigt.



### **7.3 Missbrauch**

Der Missbrauch von Sammelstellen für nicht dafür vorgesehene Abfallarten ist untersagt.

Das Benützen der Sammeleinrichtungen ist für Einwohner anderer Gemeinden verboten.

## **Art. 8 Pflichten der Privaten**

### **8.1 Separatsammlungen**

Separat zu sammelnde Abfälle gemäss Vollziehungsverordnung sind den entsprechenden Spezialabfuhrungen mitzugeben bzw. bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit andern Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

### **8.2 Direktentsorgung**

Ausgediente Fahrzeuge und Schrott sind nach Massgabe der kant. Bestimmungen zu beseitigen.

Industrie- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Anlagen können verpflichtet werden, sämtliche aus ihren Betrieben und Werkstätten anfallenden Betriebs- und Sonderabfälle auf eigene Kosten zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen.

### **8.3 Rücknahmepflicht**

Handels- und Verkaufsbetriebe können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dazu angehalten werden, selbst in Verkehr gebrachte Verpackungen und Gebrauchsgüter sowie problematische Verbrauchsgegenstände wie Batterien, Leuchtstofflampen und andere Sonderabfälle zurückzunehmen.

Grössere Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte wie Kühlschränke, Fernseher, Radios, Computer, Rasenmäher, ausgediente Fahrzeuge, usw. sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch den Fachhandel oder den Altstoffhandel zurückzunehmen und zu entsorgen.

Die Entsorgung dieser Abfälle hat nach den einschlägigen eidg. und kant. Vorschriften und nach den Weisungen der Gesundheitsbehörde zu erfolgen.

## **Art. 9 Kostendeckung**

Die Gebührenerhebung muss den gesamten Aufwand der Abfallbewirtschaftung decken.

### **9.1 Gebührenerhebung**

Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einem speziellen Gebührenreglement durch die Gesundheitsbehörde.

Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Ueberschüsse oder Defizite aus den Vorjahren zu berücksichtigen.

### **9.2 Gebührenmarken**

Die Gebühren werden durch den Verkauf von speziellen Gebührenmarken erhoben.

Für Leistungen im Zusammenhang mit Separatsammlungen und ihrer Informationspflicht kann die Gemeinde zusätzlich eine Grundgebühr erheben.

## **Art. 10 Ausführungsbestimmungen**

In Anschluss an diese Verordnung erlässt die Gesundheitsbehörde eine Vollziehungsverordnung und eine Gebührenverordnung. Diese Verordnungen können nach Bedarf angepasst werden.

## **Art. 11 Straf- und Schlussbestimmungen, Rechtsmittel**

### **11.1 Strafbestimmungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird - unter Vorbehalt des eidg. und kant. Strafrechts - mit Verweis oder Busse bestraft.

### **11.2 Rechtsmittel**

Gegen Beschlüsse und Anordnungen der Gesundheitsbehörde, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 20 Tagen an den Bezirksrat Pfäffikon rekuriert werden.

### 11.3 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird durch den Gemeinderat nach Beschluss der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Baudirektion auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

Die Kehrichtverordnung vom 9.12.1985 wird aufgehoben.

8492 Wila, 13. Juni 1994

**Namens der Gemeindeversammlung Wila**

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. U. Wyss

sig. E. Fritz

### Änderungen

Ersetzt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 1996:

ersetzte Fassung:

#### 7.1 Verbrennen

Hauskehricht und Sperrgut sind in einer bewilligten Verbrennungsanlage zu behandeln.

Das eigene Verbrennen von Abfällen ist verboten. Ausnahmen für pflanzliche Abfälle sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Gesundheitsbehörde zulässig (gemäss Richtlinien der kant. Baudirektion).



# **Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung**



Gestützt auf Art. 2 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Wila erlässt die Gesundheitsbehörde folgende Vollziehungsverordnung:

**Art. 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Wila ist der Kehrrichtverbrennungsanlage Winterthur und der Regionalen Tierkörpersammelstelle Fehraltorf (RTF) angeschlossen. Die durch deren Organe erlassenen Weisungen sind verbindlich.

**Art. 2 Information der Bevölkerung**

2.1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Die Gesundheitsbehörde fördert und unternimmt Aktionen, die zur Abfallvermeidung und -verminderung führen, z.B. Informations-, Aufklärungs- und Erziehungsaktionen.

2.2 Die Gesundheitsbehörde informiert im jährlichen Abfuhrplan und in besonderen Publikationen regelmässig über:

- Sammeltage und Sammelrouten der ordentlichen Kehrrichtabfuhr
- Spezialabfuhren, Sammelstellen und Sammelaktionen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Die entsprechenden Weisungen sind als Ergänzung zu dieser Vollziehungsverordnung für jedermann verbindlich.

**Art. 3 Ordentliche Kehrrichtabfuhr**

**3.1 Organisation**

3.1.1 Die ordentliche Kehrrichtabfuhr umfasst die Entsorgung des Hauskehrrechtes und des Sperrgutes der Haushaltungen, der Gewerbe- und Industriebetriebe der Gemeinde Wila.

3.1.2 Die ordentliche Kehrrichtabfuhr ist wie folgt geregelt:

Wila-Dorf	1x wöchentlich
Huben	2x monatlich

## **3.2 Hauskehricht und Sperrgut**

- 3.2.1 Der Hauskehricht ist in möglichst trockenem Zustand und erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältern bereitzustellen. Es sind nur die üblichen Abfallsäcke (inkl. Waschmitteltrommeln), Düngersäcke und die behördlich anerkannten Normcontainer zulässig. Die Anschaffung der Säcke und Behälter ist Sache der Haushaltungen, Hauseigentümer und Betriebe.
- 3.2.2 Die Kehrichtsäcke sind so zu füllen und zu verschliessen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist und sie vom Abfuhrpersonal gut aufgehoben werden können. Metallklammern sind unzulässig.
- 3.2.3 Erlaubtes Höchstgewicht: 25 kg
- 3.2.4 Sperrgüter sind zu bündeln und dürfen die Masse von 150 x 70 x 80 nicht überschreiten. Erlaubtes Höchstgewicht: 25 kg pro Gebinde. Ueberschreitet ihr Mass oder Gewicht die Höchstgrenze, so sind sie auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **3.3 Bestimmungen für Container**

- 3.3.1 Die Container sind klar und deutlich mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu versehen. Sie sind so zu beschriften, dass ohne Aufwand ersichtlich ist, wem sie gehören bzw. wer dafür zuständig ist.
- 3.3.2 Für Gewerbe, Industrie und grössere öffentliche Betriebe kann die Gesundheitsbehörde Container vorschreiben, sofern durchschnittlich mehr als 500 Liter Hauskehricht pro Woche anfällt. Diese Betriebscontainer sind mit einer abschliessbaren Spezialvorrichtung zu versehen.
- 3.3.3 Container sind vom Eigentümer oder Benützer sauberzuhalten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch geschlossen werden kann.
- 3.3.4 Container müssen rechtzeitig am vereinbarten Platz bereitgestellt und nach der Leerung möglichst rasch wieder an ihren Standplatz zurückgestellt werden.

## **3.4 Sammelplätze**

- 3.4.1 Die Gesundheitsbehörde kann Bewohner von Liegenschaften, welche an einer mit dem Kehrichtfahrzeug nicht befahrbaren Strassen wohnen, verpflichten, ihre Abfälle an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die für die Entsorgung keinen genügenden Wendepunkt aufweisen, kann die Bedienung abgelehnt werden.
- 3.4.2 Die Sammelplätze sind von den Benützern sauberzuhalten.





## **Art. 4 Spezialabfahren und Sammelstellen**

### **4.1 Organisation**

Für Abfälle, welche nicht der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitzugeben sind, betreibt die Gesundheitsbehörde Sammelstellen und Spezialabfahren. Für einzelne Verursacher können separate Abholtouren durchgeführt werden. Diese können gegen separate Verrechnung auch von weiteren Benützern beansprucht werden.

### **4.2 Materialien**

Folgende Haushaltabfälle werden mit Spezialabfahren oder über Sammelstellen bzw. -aktionen entsorgt:

- Glas
- Papier
- Karton
- Aluminium
- Metall
- Weissblechbüchsen
- Textilien
- Altöl
- Autobatterien
- Grubengut
- organische Abfälle aus Haus und Garten, soweit sie nicht durch die Verursacher selbst kompostiert werden können

### **4.3 Sonderabfälle und weitere problematische Stoffe**

4.3.1 Als Sonderabfälle gelten die in der Eidgenössischen Verordnung (VVS) über den Verkehr mit Sonderabfällen erwähnten Stoffe, insbesondere:

- Batterien
- Leuchtstoffröhren/Stromsparlampen
- Fette und Öle
- leichtbrennbare Flüssigkeiten wie Benzin und Verdünner
- Gifte
- Medikamente
- explosive Stoffe
- Farben
- Putzfäden
- mit Sonderabfällen verunreinigte Gebinde und Verpackungen

Folgende Stoffe dürfen ebenfalls nicht der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden:

- Pneus
- Kühlgeräte
- elektrische und elektronische Geräte

All diese Stoffe sind, wenn immer möglich, der Verkaufsstelle zurückzugeben. Die Rückgabe hat wenn möglich im Originalgebinde zu erfolgen. Auf dem Gebinde muss der Inhalt angegeben sein.

4.3.2 Für einzelne Sonderabfälle werden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) Sammelaktionen durchgeführt. Die Entsorgung umfasst nur die Haushaltungen.

4.3.3 Die Abfälle können, übergeordnete Bestimmungen vorbehalten, auch der kantonalen Sonderabfallstelle zugeführt werden.

4.3.4 Für Industrie und Gewerbe gilt Art. 7.

#### **4.4 Altöl**

4.4.1 Altöle aus Haushaltungen, Landwirtschafts- und Kleinbetrieben sind bei der Altölsammelstelle abzuliefern. Die Öle sind getrennt zu entsorgen nach:

- Mineralölen wie Motoren-, Getriebe-, Hydraulik- und Dieselöl und
- pflanzlichen und tierischen Ölen wie Fritier-, Bratöl etc.

4.4.2 Grössere Mengen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Entsorgungsbetriebe mit entsprechenden Bewilligungen auf eigene Rechnung zu entsorgen.

4.4.3 Ausgeschlossen sind Säuren, Laugen, Gifte und halogenisierte Kohlenwasserstoffe.

#### **4.5 Leuchtstoffröhren/Stromsparlampen/Batterien**

Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen und Batterien werden über die Verkaufsstellen entsorgt.

#### **4.6 Tierkadaver und Schlachtabfälle**

4.6.1 Grössere Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind über den Abdeckerdienst bzw. die Tierkörpersammelstelle Bazenhaid zu entsorgen. Dies gilt auch für grössere Mengen Knochen und Fleischabfällen aus Verpflegungsbetrieben. Bei Bedarf sind geeignete Kühlmöglichkeiten bereitzustellen.

4.6.2 Kleinere Tierkadaver sind direkt der Kadaversammelstelle abzugeben.

#### **4.7 Holzabfälle**

4.7.1 Holzabfälle dürfen in privaten Verbrennungsanlagen nur dann verbrannt werden, wenn sie als Brennholz eingestuft sind.

4.7.2 Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Spanplattenabfall gilt als Abfallholz. Die Entsorgung hat über eine Kehrichtverbrennungsanlage zu erfolgen. Diese Materialien unterliegen dem Verbot für private Abfallverbrennung.

#### **4.8 Ausgediente Fahrzeuge und Schrott**

Ausgediente Fahrzeuge und Schrott sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.

### **Art. 5 Organische Abfälle**

5.1 Organische Abfälle sind wenn möglich selbst oder im Quartier zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind sie der regelmässigen Grünsammlung zuzuführen.

5.2 Die Gesundheitsbehörde organisiert einen Häckseldienst. Der Service erfolgt gegen Anmeldung und gegen Gebühr.

5.3. Abgeholt wird Baum- und Sträucherschnitt. Laub, Rasenschnitt und übrige Gartenabfälle. Der max. Astdurchmesser des Schnittgutes beträgt 8 cm.

5.4 Die Abfälle sind an den normalen Bereitstellungsplätzen für Hauskehricht bereitzustellen. Grössere Mengen von Gartenabfällen können gegen Voranmeldung beim Sekretariat der Gesundheitsbehörde direkt auf den Kompostierplatz gebracht werden. Der Transport erfolgt auf eigene Rechnung.

5.5 Der mit der Grün- und Häckseltour produzierte Kompost wird unentgeltlich abgegeben.

### **Art. 6 Ausnahmen von der Abfallentsorgung**

Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr, den Spezialsammlungen und den Sammelstellen sind insbesondere ausgenommen:

- Sonderabfälle gemäss Art. 4 Abs. 3
- radioaktive Stoffe
- Klärschlamm, Rechengut aus Kläranlagen, Fäkalien
- grössere Mengen unbrennbarer Materialien wie Bauschutt, Grubengut, Industrie- und Gewerbeabfälle

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

## **Art. 7 Entsorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben**

- 7.1 Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verpflichtet, ihre Abfälle gemäss den gesetzlichen Vorschriften umweltgerecht zu verwerten oder entsorgen zu lassen. Die Gesundheitsbehörde kann betriebliche Separatentsorgungen verfügen. Branchenverfügungen gelten als Bestandteil dieser Vollziehungsverordnung.
- 7.2 Für kleinere und einmalige Abfallmengen können mit Einwilligung der Gesundheitsbehörde die kommunalen Sammelstrukturen beansprucht werden.
- 7.3 Für Entsorgung und Transport von Sonderabfällen gilt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS). Die Abfälle dürfen nur von anerkannten Entsorgungsbetrieben entgegengenommen werden.

## **Art. 8 Laufende Ueberprüfung der Entsorgungsmöglichkeiten**

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung werden periodisch auf die Uebereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen der Abfallbewirtschaftung und den Möglichkeiten der Wiederverwertung sowie auf Gebührenverträglichkeit überprüft.

## **Art. 9 Gebühren**

Die Festlegung der Gebühren erfolgt im separaten Gebührenreglement.

## **Art.10 Rechtsmittel**

Gegen einen aufgrund dieser Vollziehungsverordnung oder des Gebührenreglementes gefällten Entscheid der Gesundheitsbehörde kann innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Gemeinderat Wila Rekurs erhoben werden.

## **Art. 11 Straf und Schlussbestimmungen**

- 11.1 Für die Einsammlung, die Kontrolle und die Entsorgung von nicht vorschriftsgemäss bereitgestelltem Sammelgut kann die Gesundheitsbehörde eine aufwanddeckende Kontrollgebühr erheben.
- 11.2 Bei Zuwiderhandlungen und Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Verordnung kann die Gesundheitsbehörde oder der Gemeinderat Bussen im Rahmen der Strafprozessordnung ausfällen oder Anzeige beim Statthalteramt oder der Bezirksanwaltschaft erstatten.
- 11.3 Diese Vollziehungsverordnung wird mit Beschluss der Gesundheitsbehörde vom 20. Juni 1994 auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

8492 Wila, 20. Juni 1994

**Namens des Gemeinderates Wila**

Der Präsident:            Der Schreiber:

sig. U. Wyss

sig. E. Fritz



# **Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung**



# Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Politischen Gemeinde Wila

---

Gestützt auf Art. 9 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung und Art. 11.1 der Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung setzt die Gesundheitsbehörde folgendes Gebührenreglement fest:

## **Art. 1 Das Verursacherprinzip**

Die Kosten der Abfallentsorgung werden grundsätzlich vollumfänglich den Verursachern (Haushaltungen und Betrieben) überbunden.

## **Art. 2 Die Gebührenarten**

Die Entsorgungsgebühren für Haushaltungen und Betriebe bestehen aus Gebühren für Abfallsäcke, Sperrgut, Spezialabfälle und Container. Für Wohnungen (Haushaltungen) wird zusätzlich eine pauschale Grundgebühr<sup>2</sup> erhoben. Ueber die Gebührenmarken, Containerplomben und Grundgebühr werden sämtliche Aufwendungen gedeckt.

## **Art. 3 Gebühren**

3.1 <sup>3</sup>	Abfallsäcke		
	Kehrichtsack 17 Liter (inkl. Waschmitteltrommel)	1/2 Gebührenmarke	Fr. 0.75
	Kehrichtsack 35 Liter	1 Gebührenmarke	Fr. 1.50
	Kehrichtsack 60 Liter	2 Gebührenmarken	Fr. 3.00
	Kehrichtsack 110 Liter	3 Gebührenmarken	Fr. 4.50
	Futter-/Düngersack bis 60 l	2 Gebührenmarken	Fr. 3.00
3.2 <sup>4</sup>	Containerpreis pro Leerung	1 Plombe	Fr. 40.00
3.3 <sup>5</sup>	Sperrgut bis 25 kg und max 150 x 70 x 80 cm	4 Gebührenmarken	Fr. 6.00
3.4	Für gepresste Abfälle bzw. Container ist die doppelte Gebühr zu entrichten.		
3.5 <sup>6</sup>	Kühlschrank, Tiefkühlschrank (Haushaltsmodell) (Spezialvignette)		Fr. 80.00

---

<sup>2</sup> Änderung ab 1.1.1998

<sup>3</sup> Ansätze gültig ab 1.10.2003

<sup>4</sup> Ansatz gültig ab 1.10.2003

<sup>5</sup> Ansätze gültig ab 1.1.1998

<sup>6</sup> Ansatz gültig ab 1.1.1996

### 3.6<sup>7 8</sup> Gebühren für Abfallsammelstelle

	<b>Anzahl Vignetten à Fr. 1.50</b>	<b>Betrag Fr.</b>
Pneu ohne Felge (Motorrad, Pw, Traktor Vorderrad)	1	1.50
Pneu ohne Felge (Lastwagen, Landw. Anhänger)	4	6.00
Pneu ohne Felge (Traktor Hinterrad)	8	12.00
Pneu ohne Felge (alle über 1.20 m Durchmesser)	12	18.00
Kindervelo	3	4.50
Velo	4	6.00
Motorfahrrad	5	7.50
Kinderwagen	2	3.00
Haushaltmaschinen wie Staubsauger, Rasenmäher etc. (ohne Kühlschränke, Computer, Radio/TV)	5	7.50
Autobatterie	2	3.00
Sperrgut	wie Sammeltour	
<b><sup>9 10</sup> Altmittel, Bauabfälle/Grubengut</b>		
(pro Oeffnungstag: Anlieferung max. 75 kg)		
bis 25 kg	0	0.00
25 - 50 kg	1	1.50
50 - 75 kg	2	3.00

### 3.7<sup>11 12</sup> pauschale Grundgebühr

Fr. 100.00 pro Wohnung (Haushalt) und Jahr.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Hauseigentümer. Für das Gewerbe wird keine Grundgebühr erhoben.

<sup>7</sup> Ziffer neu seit 1.1.1996

<sup>8</sup> Ansätze gültig ab 1.10.2003

<sup>9</sup> Ansätze neu sei 1.1.2000

<sup>10</sup> Ansätze gültig ab 1.10.2003

<sup>11</sup> Ziffer neu seit 1.1.1998

<sup>12</sup> Änderung ab 1.1.2000

## **Art. 4 Einzelheiten zu den Gebühren**

- 4.1 Die Gebührenmarken und Containerplomben können bei den publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.
- 4.2 Ohne Gebührenmarken bzw. Containerplomben bereitgestellte Abfallsäcke, Sperrgüter und Container werden nicht entsorgt.
- 4.3 Container bei Wohnbauten dürfen nur Abfallsäcke mit den entsprechenden Gebührenmarken enthalten. Sperrgüter sind neben dem Container bereitzustellen und mit den nötigen Gebührenmarken zu versehen.
- 4.4 Containerplomben sind nur für Betriebscontainer zulässig. Diese Container müssen mit einer abschliessbaren Spezialvorrichtung versehen sein.
- 4.5 Die Inbetriebnahme von Container- und Abfallpressen ist der Gesundheitsbehörde vorher zu melden.

## **Art. 5 Spezialdienste und -abfahren**

- 5.1 Die Inanspruchnahme des Häckseldienstes wird dem Verursacher verrechnet. Es gelten folgende Ansätze:

Fr. 30.-- für jede angebrochene und volle Viertelstunde. Die An- bzw. Wegfahrt wird nicht berechnet.
- 5.2 Die Kosten für die Benützung der Sammelstellen ist für die meisten Entsorgungsgüter in der Sackgebühr enthalten. Die Gesundheitsbehörde kann aber jederzeit ihr belastete Entsorgungskosten dem Ueberbringer weiterverrechnen.

Für Anlieferungen, die das übliche Mass übersteigen, kann ein Anteil an die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt werden. Dieser Anteil beträgt Fr. 25.-- pro m<sup>3</sup> am selben Tag vom gleichen Ueberbringer abgeliefertes Grubengut oder Altmetall.

Abfälle die problemlos der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden können, werden auch bei der Sammelstelle nach obigen Ansätzen gebührenpflichtig.
- 5.3 Der Erlös aus den Papier- und Altmetallsammlungen kommt den organisierenden Vereinen zugute. Die Gesundheitsbehörde leistet eine Preisgarantie.

## **Art. 6 Kontrollgebühr**

Für die Einsammlung, die Kontrolle und die Entsorgung von nicht vorschriftsgemäss bereitgestelltem Sammelgut kann die Gesundheitsbehörde eine aufwanddeckende Kontrollgebühr erheben. Diese beträgt pauschal Fr. 100.- pro Fall und Verursacher.

## **Art. 7 Inkraftsetzung**

Dieses Gebührenreglement wird mit Beschluss der Gesundheitsbehörde vom 20. Juni 1994 per 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorherigen Gebührenbestimmungen.

8492 Wila, 20. Juni 1994

**Namens des Gemeinderates Wila**

Der Präsident:            Der Schreiber:

sig. U. Wyss

sig. E. Fritz